

ZENTRALBLATT DER BAUVERWALTUNG

VEREINIGT MIT

ZEITSCHRIFT FÜR BAUWESEN

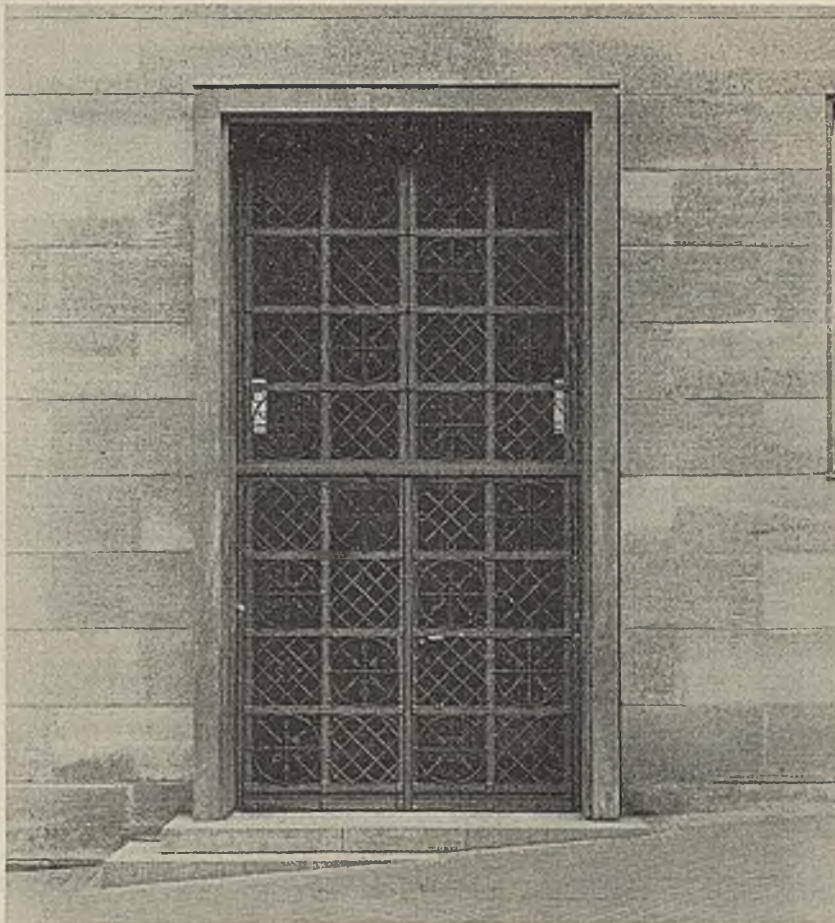
MIT NACHRICHTEN DER REICHS- U. STAATSBEHÖRDEN · HERAUSGEGEBEN IM PR. FINANZMINISTERIUM

SCHRIFTFLEITER: DR.-ING. NONN UND GUSTAV MEYER

BERLIN, DEN 14. FEBRUAR 1934

54. JAHRGANG, HEFT 7

Alle Rechte vorbehalten.



Reichsbank Plauen i. Vogtl.

Architekt: Reichsbankbaudirektor Wolff, Berlin. Ausführung: Julius Schramm, Berlin.

KUNSTSCHMIEDEARBEITEN

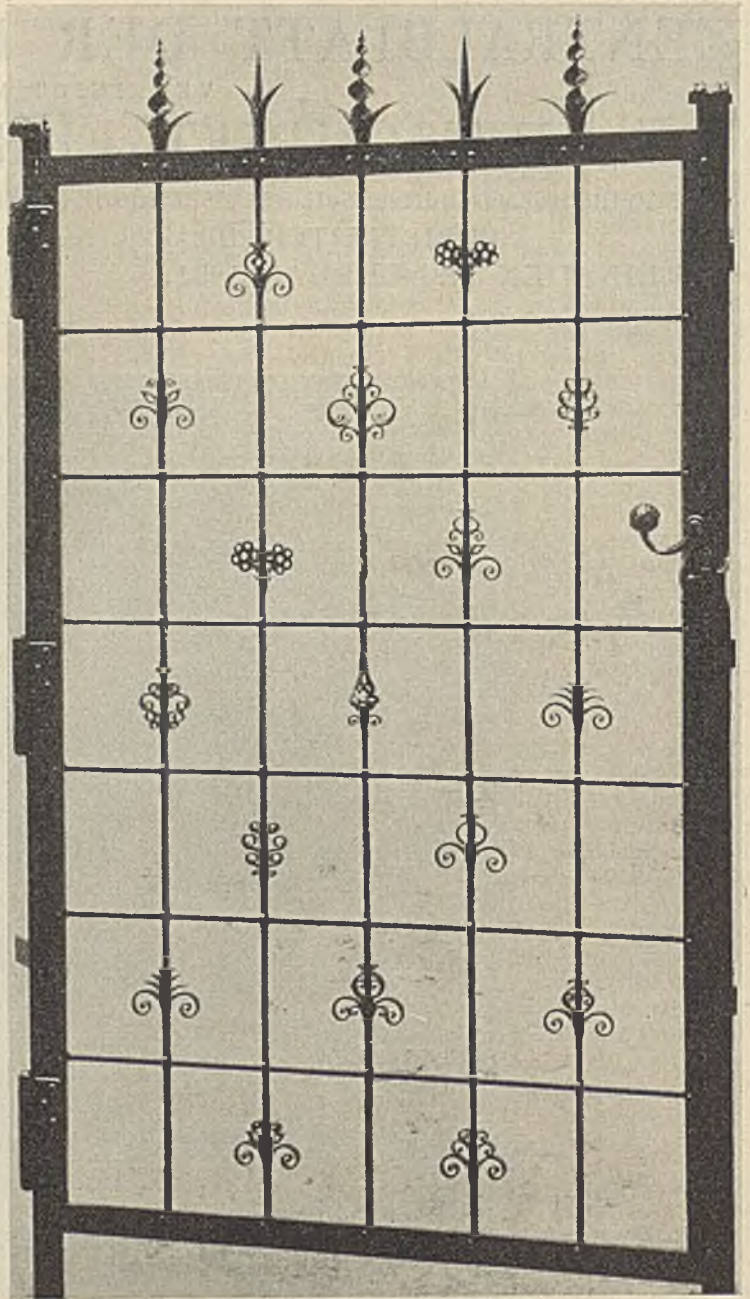
Schmiedearbeit ist entwicklungsgeschichtlich für unser Volkstum bedeutsam. Wir müssen den Werkstoff, das Eisen selbst, sprechen lassen und unsere Gedanken in seiner Sprache ausdrücken. Um in dieser Weise arbeiten zu können, ist nicht in erster Linie eine rechnerische, verstandesmäßige Überlegung notwendig, sondern die Empfindung für das Gefüge des Eisens, seine Sprödigkeit und Schmiegsamkeit, seine Zähigkeit, Formmöglichkeit und Beständigkeit. Und wie verschafft sich der entwerfende Architekt ein solches Verständnis für das Eisen? Indem er sich vor den Amboß stellt und durch Anschauung in sich

aufnimmt, wie es seine Form unter dem Schmiedehammer erhält. Nach einer solchen Schulung wird erst gar nicht der Gedanke aufkommen, etwas anderes zu machen, was nicht von Grund aus schmiedemäßig wäre; denn nur dasjenige gelingt immer am natürlichsten und leichtesten, was aus dem Wesen der Dinge heraus entsteht.

Hierbei bleibt zu berücksichtigen, daß der Rohstoff, das Eisen, nicht mehr wie in der Vergangenheit in handgeschmiedeten Stücken zur Verfügung steht, sondern in maschinell hergestellten, gewalzten und genormten Flacheisen, Rundeisen und Vierkanteisen.

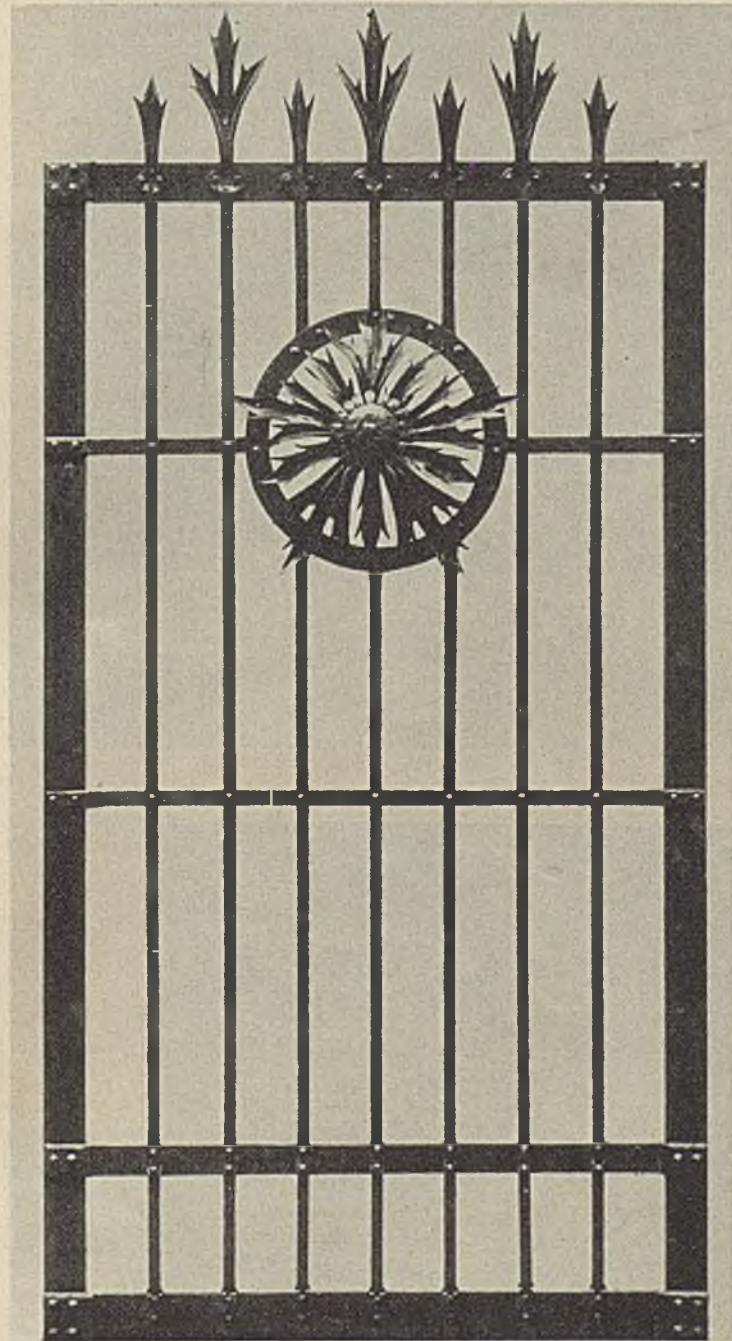
Rechts: Gartentür.

Entwurf und Ausführung: Julius Schramm, Berlin.



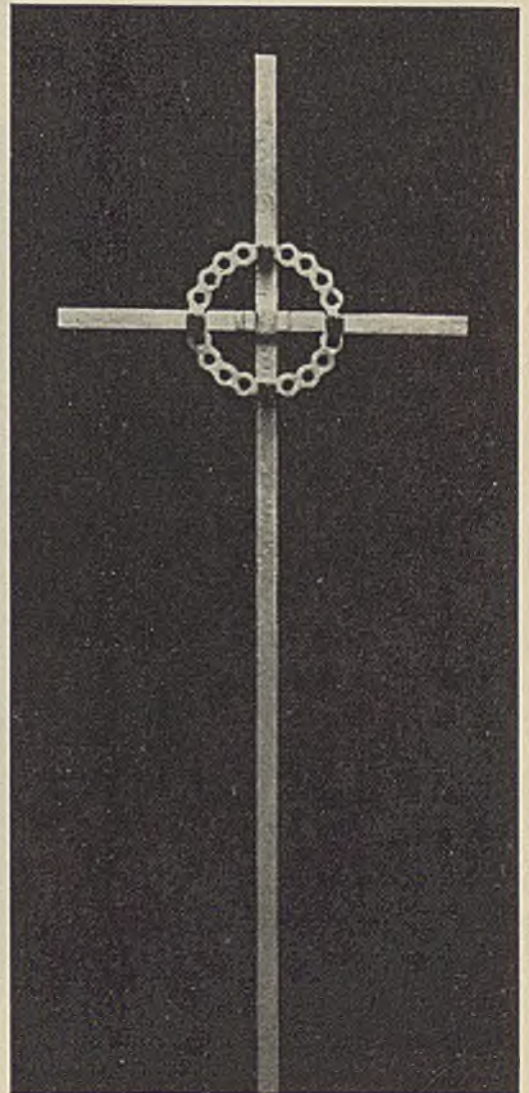
Links: Türgitter.

*Entwurf und Ausführung: Julius Schramm, Berlin.
Phot. Carl Rogge, Spandau.*



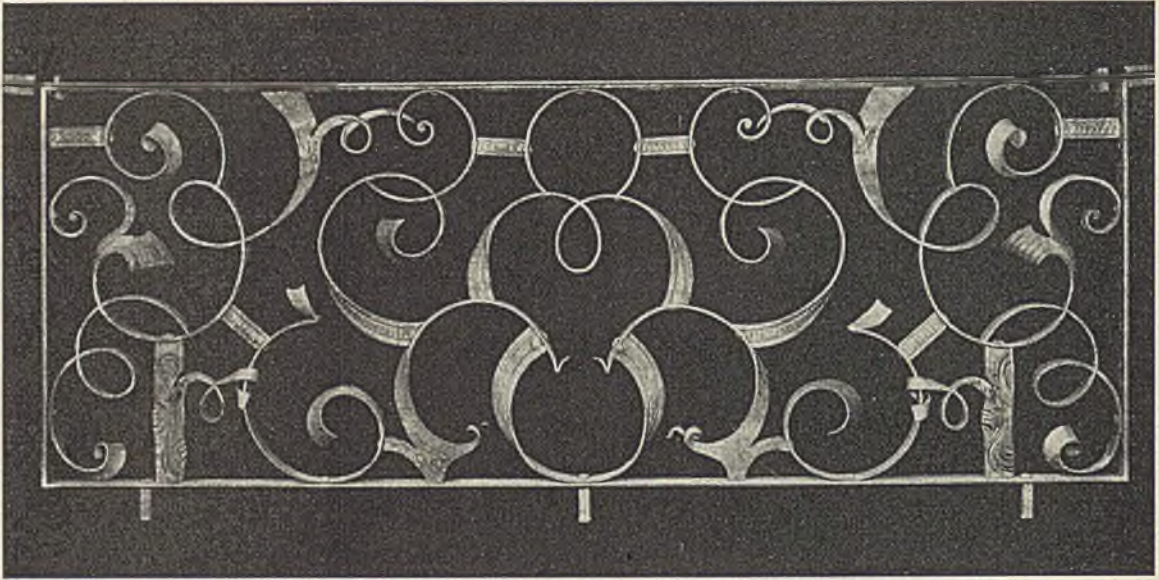
Links: Gittertür.

*Entwurf und Ausführung: Julius Schramm, Berlin.
Phot. Carl Rogge, Spandau.*



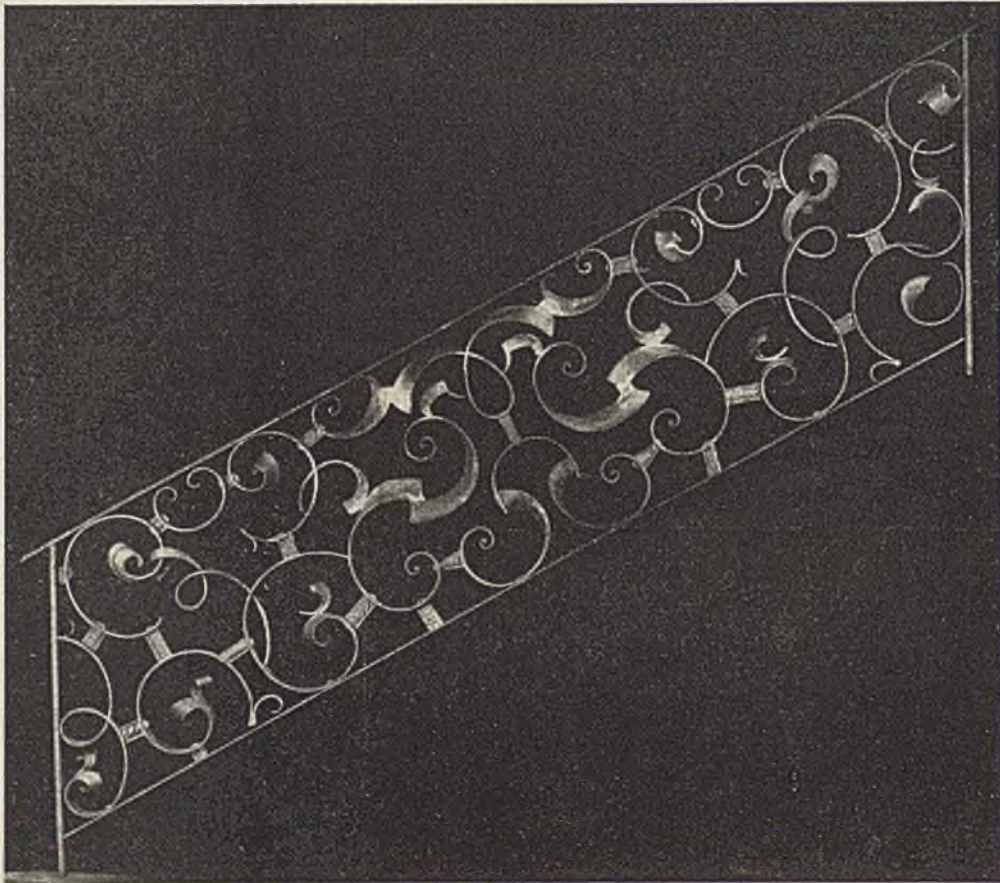
Rechts: Kirchturmkreuz in Friedeberg (Neum.).

*Ausführung: Julius Schramm, Berlin.
Phot. Carl Rogge, Spandau.*



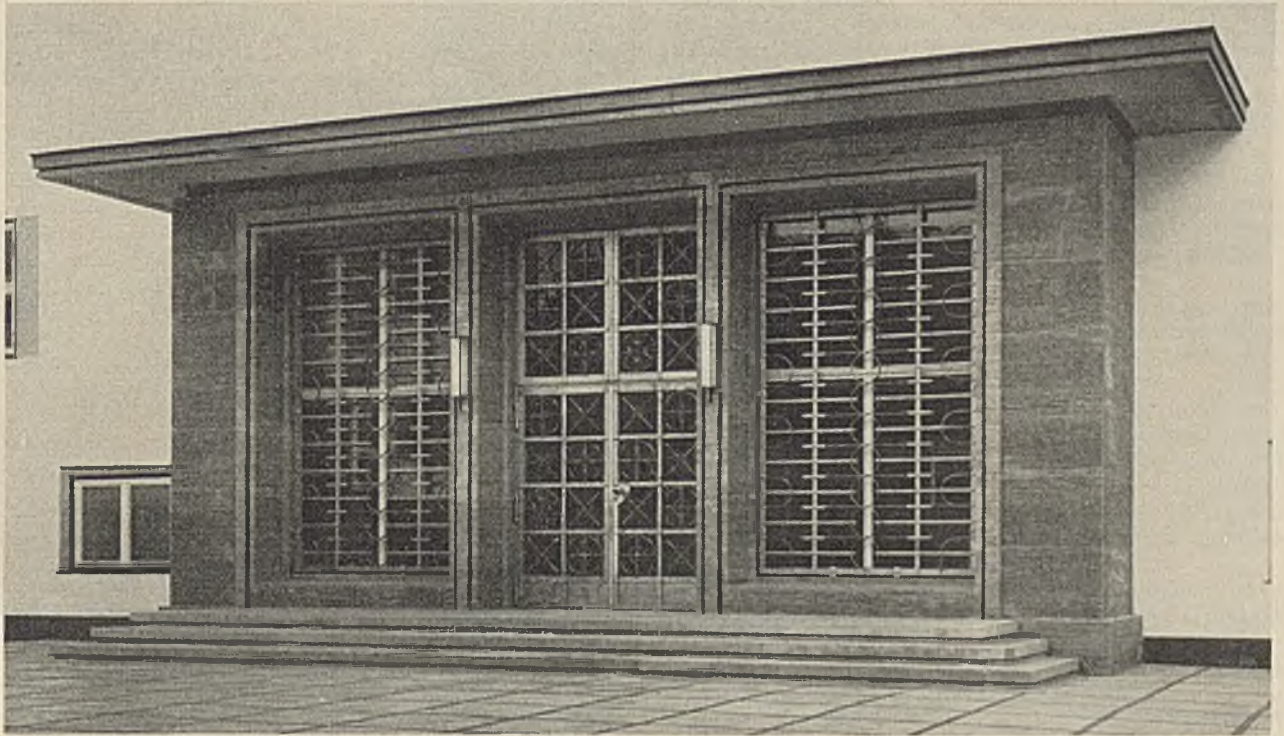
Phot. H. Schmölz, Köln.

*Justizgebäude Hamm i. Westf. Brüstungsgitter im Treppenhaus.
Architekt: Regierungsbaurat Warnemünde, Marienwerder.
Ausführung: Carl Wyland, Köln-Ehrenfeld.*



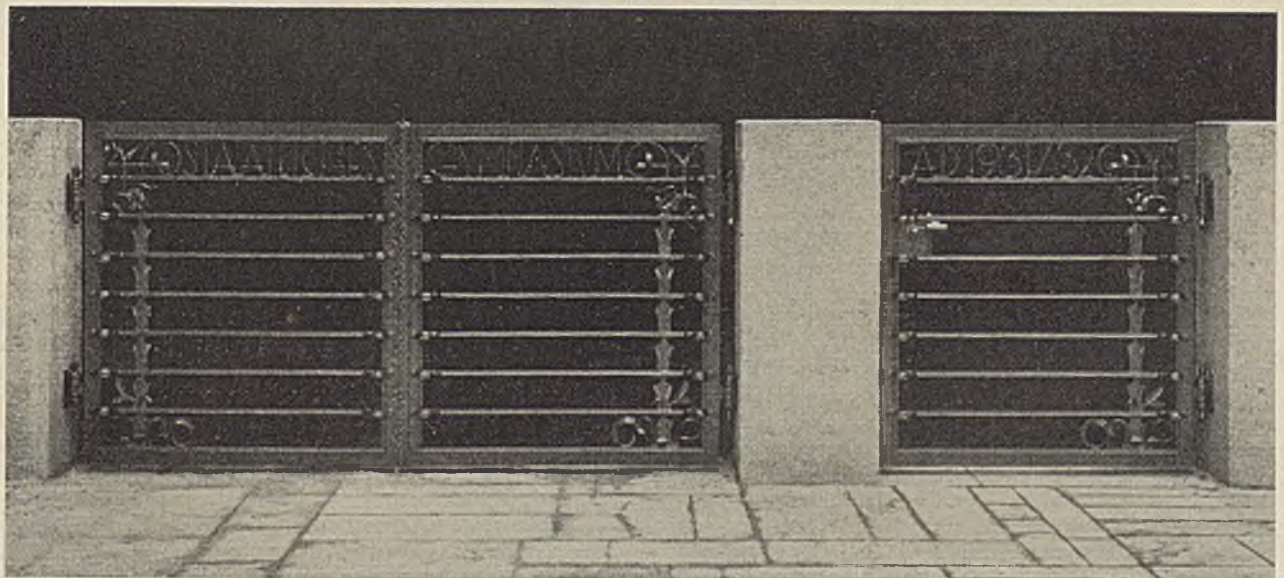
Phot. H. Schmölz, Köln.

*Justizgebäude Hamm i. Westf. Treppengitter.
Architekt: Regierungsbaurat Warnemünde, Marienwerder.
Ausführung: Carl Wyland, Köln-Ehrenfeld.*



Land- und Amtsgericht Köslin.
 Architekt: Regierungsbaumeister Hautmann.
 Ausführung: Julius Schramm, Berlin.

Phot. H. Schmölz, Köln.

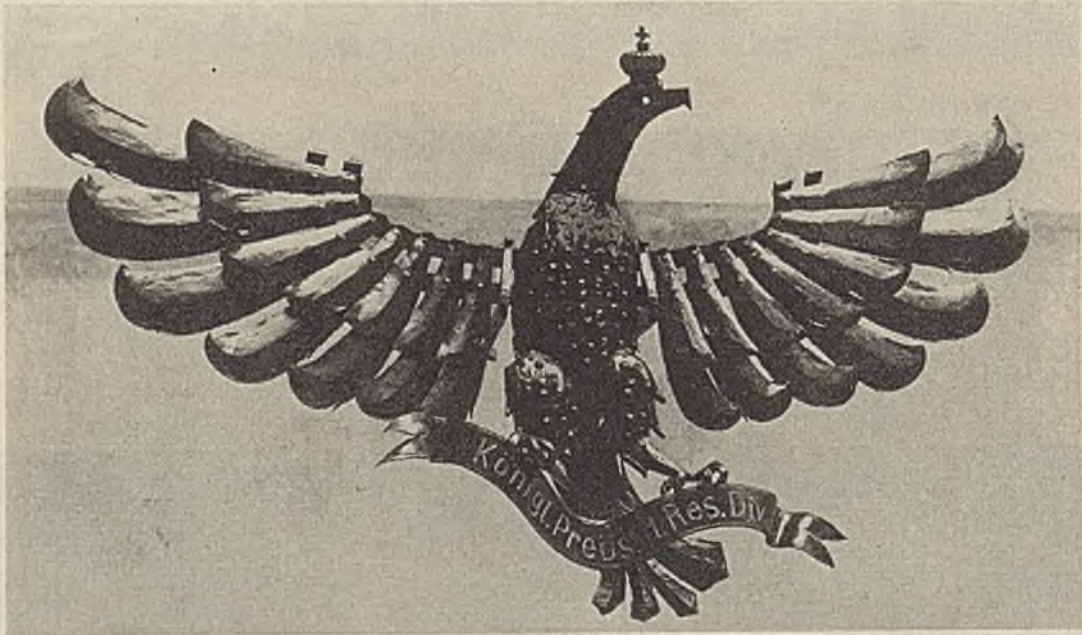
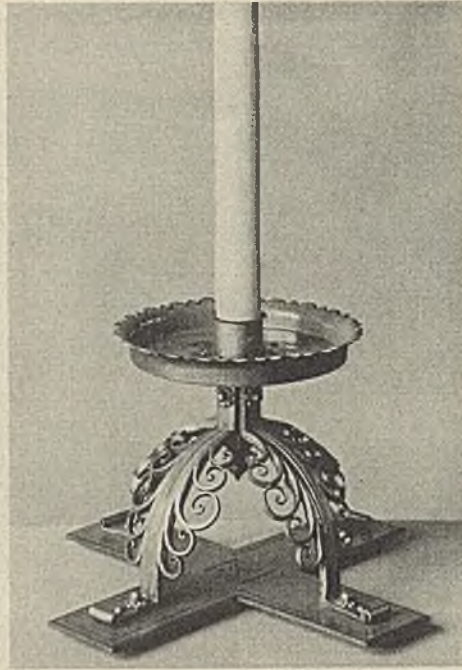


Staatliches Gymnasium Siegburg.
 Architekt: Regierungsbaurat Dr.-Ing. Volkholz.
 Ausführung: Carl Wyland, Köln-Ehrenfeld.

Phot. H. Schmölz, Köln.

Altarleuchter.

*Entwurf und Ausführung:
Julius Schramm Berlin.*



Tannenberg-Denkmal. Kriegerehrung.

Entwurf und Ausführung: Julius Schramm, Berlin.

Es wäre unsinnig und eine falsche Pietät für längst Vergangenes, den glatten Flächen dieser Eisenstücke nachträglich über das erforderliche Maß hinaus durch Behämmern das Aussehen von Handarbeit geben zu wollen, um den Charakter alter Stücke zu erzielen. Eine allgemein mechanische Überarbeitung durch nachträgliches Behämmern, Pressen und Walzen sollte nicht stattfinden. Zur werkgerechten Schmiedearbeit gehört vor allem, daß jeder Hammer- oder Meißelschlag, der ausgeführt wird, beim ersten Anhieb sitzt und als solcher auf dem Stück erkennbar bleibt, nicht hinterher durch Nachfeilen beseitigt wird, wie es manchmal geschieht. Insofern ähnelt die Schmiedetechnik dem Holzschnittverfahren, bei dem auch die- jenigen Arbeiten am frischesten, ursprünglichsten und

besten wirken, die den Schnitt des Messers in schmiegsamer Anpassung an die Holzmaserung klar erkennen lassen.

Kunstschmiedearbeiten sollten aus derartigen Erwägungen grundsätzlich nur handgeschmiedet werden. Ausnahmen besagen nichts gegen diese Regel. Es liegt aber meist kein Anlaß vor, Eisenstücke, die von Hand aus weitgehend bearbeitet werden müssen, noch mittels eines mechanischen Verfahrens, etwa dem Flamm-schmelzverfahren (der autogenen Schweißung), hernach zusammenzuschweißen. Wo das Flamm-schmelzverfahren angewendet wird, sollten mindestens die durch die Schmelzung entstandenen Nähte nicht fortgefeilt werden, weil dadurch der Charakter der Schmiedearbeit beeinträchtigt wird.

Als Anwendungsgebiet schmiedeeiserner Arbeiten im heutigen baukünstlerischen Gestalten kommen in erster Linie Einfassungen von Treppen, Brüstungen, Fenstern, Türen, Balkonen und Beischlägen in Frage.

Grundsätzlich bleibt stets für die Einzelausbildung die Durcharbeitung jedes Stückes von Wichtigkeit. Gerade sie ist vielfach entscheidend für die künstlerische Haltung der gesamten Arbeit; denn sie verleiht dem Werk erst das persönliche Gepräge, das den üblichen, zur Verwendung kommenden, fabrikmäßig glatt gewalzten Eisenprofilen völlig fehlt. Jede Einzelheit muß für sich mit Verständnis und Hingabe geschmiedet, Abspaltungen über Eck oder aus dem Vollen heraus, flach oder stabartig ausgeschmiedet, gerollt, gedreht und vielleicht mit dem Meißel etwa in kerbartiger Manier verziert werden. So können die reizvollsten eisenmäßigen Formen mit Leichtigkeit entstehen, zumal wenn sie ursprünglich, d. h. im Hammer- und Meißelschlag, erhalten bleiben so, wie sie das glühende Eisen hergibt. Allein schon die handwerklich richtige Formgebung der Endigungen beim Erreichen einer zweckmäßigen und natürlichen Befestigung der Eisenteile kann schöpferisch gestaltend wirken. Es kommt weniger darauf an, daß eine Entwurfzeichnung genau im einzelnen eingehalten wird, als daß vielmehr die schmiedeeiserne Arbeit werkgerechte Haltung erhält. Dies bewirkt in hohem Maße die Sonderbehandlung der Einzelstäbe, die liebevolle Durcharbeitung der scheinbar nebensächlichsten Kleinigkeiten. Die solcherweise oft unbeabsichtigt gewonnenen mannigfaltigen Reize bringen bei sonst überwiegender Gleichmäßigkeit in das schmiedeeiserne Gitter prickelnden, liebenswürdigen Reichtum hinein, der jede langweilige und eintönige Wirkung von vornherein ausschließt und die Schmiedearbeit erst zu einem lebendigen Kunstwerk erhebt. Infolge derartiger Wechselwirkung verlieren gute Schmiedearbeiten bei längerem, wiederholten Betrachten nichts von ihrer Ausdruckskraft und Schönheit; im Gegenteil, sie werden je länger, je mehr den unbefangenen Beschauer fesseln.

Daß aus der frühgeschichtlichen Vergangenheit unseres Volkes so verhältnismäßig wenig Schmiedearbeiten vollkommen und in tadelloser Oberflächenbeschaffenheit überliefert worden sind, liegt nicht an ihrer mangelnden Güte, sondern an dem geringen Widerstandsvermögen des Eisens gegenüber atmosphärischen Einflüssen. Ohne schützende Oberflächenbehandlung fällt das geschmiedete Eisen sehr

schnell der zerstörenden Rostbildung anheim, die infolge der oxydierenden Wirkung des Sauerstoffs der Luft eintritt. Deshalb muß jede Schmiedearbeit nach ihrer Fertigstellung zunächst gegen Rost gesichert werden. Erst dann kann die Farbtonung zur Erzielung bestimmter künstlerischer Wirkungen zu ihrem Rechte kommen.

Für ganz grobe Arbeiten, die den Witterungseinflüssen besonders ausgesetzt sind, empfiehlt sich als Rostschutz Teer, der entweder auf das glühende Eisen aufgebracht oder mit der Stichflamme eingebrannt wird.

Kunstschmiedearbeiten werden in der Regel mit Bleimennige oder Schuppenpanzerfarbe vorgestrichen und danach mit Ölfarbe farbig behandelt oder vergoldet. Für die künstlerische Wirkung ist es sehr wesentlich, welche Farbtonung der dünnflüssig aufgetragene Deckanstrich erhält. Es ist durchaus nicht gleichgültig, wie ein schmiedeeisernes Gitter in seinem farbigen Aussehen innerhalb eines Raumes erscheint, soll es doch auch zur Stimmung des Raumes beitragen. Und da ist gerade die Farbe ein hervorragendes Mittel künstlerischer Steigerung.

Der Einwand, daß durch die deckenden Farbstoffe die schmiedemäßige Oberflächenbeschaffenheit des Eisens beeinträchtigt werden könnte, darf schon deshalb als hinfällig angesehen werden, weil sämtliche Farbaufträge an und für sich so dünnflüssig wie irgend möglich und gleichmäßig verstrichen werden müssen. Andererseits können wir die schmiedemäßige Wirkung des Eisens erheblich steigern durch helle, leicht aufgelegte, sparsam verteilte, klärende Farböne. Dadurch wird es möglich, Meißelschläge mit plastischer Schärfe hervortreten zu lassen und die flächenhafte oder räumliche Form des geschmiedeten Eisens anschaulich zu vertiefen.

Im übrigen ist der Vorgang beim Entwerfen schmiedeeiserner Arbeiten grundsätzlich der gleiche wie bei allen Werken schöpferischen Menschengesistes. Zweck, Inhalt, Form werden zur Einheit durch die Kraft des Gedankens. Und dieser wieder geht auf die Natur als die große Lehrmeisterin alles menschlichen Könnens zurück. Indem wir Naturformen in Schmiedeeisen umdenken, kommen wir zu ebenso eigenartigen wie schönen und reizvollen Gebilden; dabei mag es dann in seltenen Stunden geschehen, daß bei verständnisvollem Zusammenarbeiten des Architekten mit dem Kunstschmied richtunggebendes Neues gestaltet wird.

Regierungsbaurat Warnemünde.



STAND UND ENTWICKLUNG DER NEUESTEN DÄNISCHEN BAUKUNST

Von Dr. Vilhelm Lorenzen, Charlottenlund, Dänemark.

Ende 1933 wurde in der Technischen Hochschule Berlin eine Ausstellung neuerer und zum Vergleich auch älterer dänischer Baukunst veranstaltet*). Der aufmerksame Beobachter konnte hier angesichts der dänischen Bauwerke der letzten 15 Jahre den Eindruck gewinnen, daß sich eine Entwicklung vollzogen hat, die wie ein Bruch erscheinen könnte. Bei genauerer Betrachtung aber mußte er zu dem Ergebnis kommen, daß gar kein Bruch vorliegt, sondern die natürliche Folge einer Baugesinnung, die schon in der vorigen Generation unbewußt vorhanden war und tief in den dänischen Volkscharakter wurzelt, somit also auch, in stärkerem oder geringerem Grade, mit der Architektur der früheren Jahrhunderte und deren Architekturauffassung verwandt ist.

Um die dänische Baukunst im Laufe der Zeiten richtig zu beurteilen, ist es wichtig, sich zu vergegenwärtigen, daß Dänemark an der Peripherie Europas gelegen ist. Dies brachte mit sich, daß die Wellen kultureller Strömungen nacheinander von außen her jenes tausendjährige Reich überflutet und dadurch nicht zum geringsten die verschiedenen künstlerischen Stilauffassungen bis zu denen des heutigen Tages beeinflußt haben. Die Dänen waren, im großen gesehen, immer die Empfänger, das Ausland der Geber, obwohl jene oft das Empfangene mit Zinsen wiedergegeben haben. Eine kleine Nation wie die dänische brauchte dabei ein instinktives Gefühl für die Auswahl des ihr Angemessenen, wenn sie ihre geistige Selbständigkeit behaupten und nicht von diesen Kulturwellen verschlungen werden wollte. Die Dänen mußten sich damit begnügen, nur dasjenige vom Neuen und zu jeder Zeit Modernen zu übernehmen, was sich mit ihrem Volkscharakter, dem Volkstum und ihren natürlichen Gewohnheiten vereinigen ließ. Alles übrige haben sie jedenfalls nach und nach ausgeschaltet als etwas Unnatürliches und Schädliches.

Allein, es gibt auch etwas anderes, das ebenfalls im stillen, aber nicht weniger stark, seinen Einfluß übte. Es ist dies eine Eigenschaft im nationalen Charakter, die als ein Geist des Wirklichkeitsinnes und der Sachlichkeit erscheint, auch innerhalb der Bauart. Die Dänen sind für die große Geste weniger veranlagt als für die Größe im Kleinen, und als nordisches Volk haben sie unwillkürlich bessere Fühlung mit der Bauart der wirklichkeitsnahen Gotik, wo asymmetrisch von innen nach außen gestaltet wird, als mit der klassischen der Antike und der Renaissance und der von hier ausgehenden Architekturauffassung; denn diese fußt auf einem streng durchgeführten symmetrischen Prinzip und ist mit der großen Geste im Innenraum und im Äußeren vertrauter.

Als der Barock Ende des 17. Jahrhunderts zum Durchbruch kommt, ist eigentlich erst die Wirklichkeitsnähe der Gotik überwunden, und erst dann hat der Ordnungsbegriff der Renaissance den Sieg davongetragen. Als diese neue Kulturwelle über Dänemark

einbrach, wirkte sie mit gewaltiger Kraft in der führenden, anerkannten Architektur. Aber wenn auch das Allgemein-Europäische in Schlössern und in Monumentalbauten des Barock, des Rokoko, ja sogar des Klassizismus deutlich zum Ausdruck kommt, klingt doch auch bei diesen ein Ton durch, der einen Geist sowohl der Anpassung als auch der Vereinfachung verrät. Hier ist eine klassizistische Bauanlage in Kopenhagen hervorzuheben. Ein Geistesverwandter des deutschen Architekten Schinkel, Christian Frederik Hansen, dessen Name durch verschiedene Bauten in Altona und Schleswig-Holstein auch in Deutschland bekannt ist, baute im Anfang des 19. Jahrhunderts sein klassizistisches Rathaus in Kopenhagen auf einem sehr unregelmäßigen, von einer Straße durchschnittenen Grundstück und tat dies so, daß er nicht nur eins der wichtigsten Monumentalgebäude Europas schuf, sondern gleichzeitig die Aufgabe in vorzüglich wirtschaftlicher Weise löste. Auch noch ein anderes Beispiel ist zu nennen. Nach dem Brande Kopenhagens wurden um das Jahr 1800 große Teile der Stadt neu aufgeführt. Hier offenbarte die bürgerliche Baukunst reizende und feine Eigenschaften. Sie löste jede einzelne Aufgabe wirtschaftlich, den praktischen Forderungen gemäß, und gleichzeitig verlieh sie ihren Außenansichten den feinen Sinn des Klassizismus für Proportionen und einfachen Schmuck. In dieser Weise lebte der Sinn für die sachlichen Grundlagen durch das ganze 18. Jahrhundert fort, in der bescheidenen bürgerlichen Baukunst der Stadt und auf dem Lande, in Bürgerhäusern, Pfarrhöfen und Bauernhöfen, während die führende monumentale Architektur den strengen Regeln und der gebundenen Gestaltung des Klassischen huldigte. Barock und Klassizismus waren jenen Architekten und Baumeistern eine strenge Schule, an der sie sich bildeten. Die Forderungen an Ordnung, gute Proportionen, Strenge und Straffheit der architektonischen Mittel gaben diesen Männern, die als nordische Menschen eine angeborene Einstellung für eine freie, wirklichkeitsnahe Gestaltung besaßen, die Lehre, sich selbst nie zu verlieren.

Thorwaldsens Museum, von Bindesböll in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erbaut, wurde in Dänemark das letzte bündige Wort des Klassizismus. Aber schon dieser begabte Künstler wurde von der neuen Welle mitgerissen, die um die Jahrhundertmitte mit der Nachahmung der historischen Stilarten über Dänemark wie auch über das übrige Nordeuropa hereinbrach. Der Bahnbrecher wurde nicht Bindesböll, sondern Herholt, der in den fünfziger Jahren die Universitätsbibliothek in Kopenhagen baute. Neu ist der norditalienische Stilton, neu gleichfalls die rationelle Einrichtung, und neu ist ferner auch, daß hier das dänische, echt nationale Material, der Backstein, wieder zu Ehren gekommen ist. Die Periode der historischen Stilmachung, die mit italienischen Traditionen angefangen hatte, schlug bald auf Traditionen älterer dänischer Architektur über, die von Schülern der Kunstakademie mit Eifer aufgemessen wurde. Es ist

*) Vgl. Zentralblatt der Bauverwaltung 1933, S. 627.

auch Herholt, der seine ganze Aufmerksamkeit auf die Wiedererweckung des Handwerks richtete und ihm die große Lebenskraft wiedergab, die das dänische Handwerk heute gesund erhält. Entscheidende Bedeutung erlangt der Architekt Storck. Seine Werke, besonders ein Stift in Kopenhagen, regten durch ihre sicheren Proportionen und ihre zarte Stimmung die folgende Generation dänischer Architekten an. Storck hat von dem großen und strengen Stil Italiens gelernt, er verstand aber außerdem seinen Bauten den intimen Ton und die Klangfarbe zu geben, an denen die Landsleute des Märchendichters Andersen immer Gefallen gefunden haben. Von diesen Werken ergriffen, entschlossen sich damals vier junge Männer, eine Architektur aus den heimischen dänischen Voraussetzungen zu schaffen. Und bezeichnend ist, daß es die Werke des Mittelalters und jener gotischen Renaissance sind, deren Prinzipien man sich hier besonders aneignet. Dies bedeutet aber wiederum, daß die dänische Architektur in die freie, asymmetrische Architekturauffassung der Gotik mit einer Vorliebe für kräftige, koloristische Materialwirkungen zurückfällt. Man freute sich über eine dekorative Verwendung von Backstein, Kreidestein und Granit. Die Führenden innerhalb dieses Kreises waren Nyrop mit dem Kopenhagener Rathaus, Kampmann mit dem Landesarchiv in Viborg, Borch mit der Andreaskirche in Kopenhagen und Clemmensen mit der Kirche der grundtvigianischen freien Gemeinde. Der letzte Ausläufer dieser Architekturauffassung ist die große Grundtvigskirche von P. V. J. Klint, nach Beobachtungen und Studien über die gotische Kirchenarchitektur des Mittelalters in Dänemark gebaut. So stark war indessen der Rückschlag in eine freiere Bauart, daß sie drohte, sich zu dem reinsten Individualismus zu entwickeln, und es läßt sich nicht leugnen, daß diese nationale Schule, die so viele hervorragende Werke geschaffen hat, zur Formlosigkeit und zu einer allzu großen Vorliebe für das Detail ausarten konnte. Die Reaktion war gewaltig. Schon in den Jahren vor dem Weltkriege setzte eine Gegenbewegung im Zeichen des Klassizismus, besonders in dem des Chr. Fr. Hansen, ein.

Wenn man hier wieder eine historische Stilart als vorbildlich aufnahm, so ist dies in Übereinstimmung mit der Vorliebe der ganzen Zeit für die Architektur der Vergangenheit geschehen. Wenn man aber den großen Namen des Klassizismus, Chr. Fr. Hansen, zum Vorbild nahm, so rührte dies von dem Drange her, Bauwerke mit klaren Proportionen und einem sparsamen, aber wirkungsvollem Schmuck zu pflegen. Diese, die letzte Stufe der historischen Stilarten, war ebenso kurz wie gewaltsam, jedoch eine charakteristische Arbeit hat sie geschaffen, die gleichzeitig ihre letzte war: das Polizeipräsidium in Kopenhagen mit den prunkvollen Säulenhöfen, das Werk von Kampmann und Raffn (1925).

Unterdessen hatte sich ein Entwicklungsprozeß sowohl in Dänemark wie im Auslande vollzogen. Und das Ergebnis dieser Entwicklung, die sich in den Jahren nach dem Weltkriege auch in Dänemark schnell behauptete, ist wohlbekannt. Es war die sogenannte „Sachlichkeit“ in der Architektur, die nicht immer so sachlich war, wie sie sich gab. Neue Konstruktionen in Verbindung mit neuen Baustoffen, das Eindringen der Technik in alle Zweige des Bauwesens, kurz: die immer schnellere Umbildung der Architekten in ingenieurmäßiger Richtung, der Einfluß Corbusiers

und Beeinflussungen deutscherseits brachen mit mächtiger Kraft über Dänemark herein. Eine internationalistische, allgemein-europäische Bauart, besonders innerhalb der Wohnungsarchitektur, gewann ihre begeisterten Anhänger. Die „Wohnmaschine“ feierte wahre Triumphe. Es erging aber dem „Funktionalismus“, wie die moderne Richtung in Dänemark genannt wird, ebenso wie dem Barock, Rokoko, Klassizismus und der historisch-traditionellen Periode: der Einschlag wirkte augenblicklich sehr stark, besonders unter den Architekten der jüngsten Generation mit der „Nachkriegszeit-Einstellung“. In dieser neuen Richtung mit ihrem Streben nach der funktionell richtigen Ausdrucksweise war nämlich etwas, das, wie bereits erwähnt wurde, zum dänischen Gemüt und dessen Sinn für Wirklichkeitsnähe sprach. Dies erklärt auch, daß der Funktionalismus bis zu einem gewissen Grade sehr schnell populär wurde. Ein nicht geringer Sinn für das Natürliche und Praktische war zumal in der älteren Generation der Vorkriegszeit mit ihrer bereits erwähnten gotischen Einstellung gepflegt worden. Ein gutes Beispiel hierfür ist das Rathaus von Nyrop. Dies hat ohne Zweifel auch den Übergang zum Evangelium der modernen Sachlichkeit erleichtert. Mit der modernen Architektur der Nachkriegszeit in Dänemark ist, tiefer gesehen, kein eigentlicher Bruch eingetreten, wenn es auch so den Anschein haben könnte. Vielen Menschen werden die extremen Formen, die oft übertriebene konstruktive Ausdrucksweise des Funktionalismus, dieses Verhältnis verschleiern. Aber es gibt eine Verbindung zwischen den Architekten der Vor- und Nachkriegszeit. Die stark ausgesprochene soziale Idee der modernen Baukunst mußte auch Anklang finden in einem Lande, dessen soziale Einrichtungen immer hoch standen, und in dem eine soziale Einstellung beinahe für jede Volksschicht charakteristisch ist.

Alles deutet aber inzwischen darauf hin, daß es der modernen Architektur, deren Einwirkung zunächst sehr kräftig war, genau wie früher gehen wird, wenn eine von außen kommende Kulturwelle über dänisches Land hereinbrach. Schon jetzt spürt man, daß der Funktionalismus dasselbe Schicksal wie früher Barock, Rokoko, Klassizismus und die Periode der geschichtlichen Stilarten erleiden wird. Das „Gesetz der Anpassung“ ist im Begriff, sich geltend zu machen. Neuere Bauten zeigen, daß man schon gelernt hat zu erkennen, was in dem Neuen gut und richtig ist, und daß man auch vermochte, dies an dänische Gewohnheiten, dänisches Klima und dänisches Material anzupassen und den Aufbau klar, nüchtern und beherrscht in der äußeren Erscheinung durchzuführen. In den Wohnungen der Stockwerkhäuser, in Reihenhäusern und in den Häusern für Einzelfamilien ist man immer bestrebt, diese wohnliche Form für das Intime zu schaffen, das auch eine Seite und zwar eine sehr dominierende Seite des dänischen Wesens ist.

Die dänische Baukunst wird nie vermeiden können, Impulse von der Welt außerhalb der Grenzen des Landes zu empfangen, aber mit ihrer seit Jahrhunderten geübten Fähigkeit wird sie auch immer verstehen, dasjenige zu beseitigen, was für dänische Gewohnheiten und den gesunden, praktischen Sinn des Volkes nicht paßt. Wie es Jahrhunderte hindurch der Fall gewesen ist, wird auch in der Zukunft eine dänische Baukunst bestehen, eine Baukunst von eigenem Ton und eigener Klangfarbe im großen Weltorchester.

PAUL LUDWIG TROOST †

Am 21. Januar ist in München der Architekt Professor Paul Ludwig Troost im 56. Lebensjahr einer doppelseitigen Lungenentzündung, der eine längere Krankheit vorausgegangen war, erlegen. Die ehrenvolle Bezeichnung „Der Baumeister des Führers“ und die Tatsache, daß in dem ihm von der Reichsregierung veranstalteten Staatsbegräbnis der Führer selbst an der Spitze der Vertreter der Regierung schritt, ließ auch die aufhorchen, denen die Bedeutung und Leistung Troosts bisher weniger bekannt war: einer der führenden Männer, der besten Köpfe des neuen Deutschland, ein Baukünstler, dem das Dritte Reich entscheidende Bauaufgaben und künstlerische Machtbefugnisse über den Bereich der Architektur hinaus übertragen hatte, ist mit Paul Ludwig Troost von uns geschieden.

In Elberfeld im Jahre 1878 geboren, studierte Troost bei Hofmann in Darmstadt und trat in jungen Jahren in München in das Atelier Martin Dülfers ein. Seine frühesten selbständigen Bauten erstanden in München: Benno Beckers klassizistisches Haus, Villen in Schwabing, Bogenhausen und im Herzogspark, die durchgehends für Künstler und Gelehrte, also für Bauherren mit hohen Ansprüchen und sicherem Urteil, bestimmt waren. Es folgte als ein Hauptwerk der Frühzeit im Jahre 1909 das Haus des Großindustriellen Chillingworth in Nürnberg, das Troosts Bestreben, ein Haus von innen nach außen zu bauen, d. h. den Nachdruck auf den Innenraum und seine bis in die letzte Einzelheit wohldurchdachte und sorgfältige Durchführung zu legen, in besonders sinnfälliger Weise schaubar machte. Man hat namentlich auf Grund späterer Arbeiten, die während des Krieges und nachher entstanden, Troost geradezu einen Innenarchitekten genannt. Soweit diese Bezeichnung als eine Begrenzung seiner Leistung oder als eine Einschränkung seines schöpferischen Vermögens gemeint ist, muß sie zurückgewiesen werden. Die rein tektonischen Aufgaben und ihre Lösung im Sinne traditionsgebundener Formgebung, die aber den Forderungen der Zeit in allem Rechnung trägt, waren Troost nicht fremd: gerade seine Entwürfe für die ihm in jüngster Zeit von der Reichsregierung, von der bayerischen Landesregierung und von der Reichsleitung der NSDAP übertragenen Bauwerke beweisen dies. Dagegen darf Troost ehrenvoll als Innenarchitekt angesprochen werden, insofern er zu einer Zeit, die hinterprunkenden Fassaden dürftige Wohngelasse ohne

künstlerisches Pflichtbewußtsein versteckte, ernsthaft und zielbewußt daran ging, Freude am schönen Wohnen und Verständnis für Raumausgestaltungen, die der Persönlichkeit des Bewohners entsprechen, durch vorbildliche Leistungen zu erwecken. Damit ist Troost auch zu einer führenden Persönlichkeit der angewandten Kunst geworden. Institute wie die Vereinigten Werkstätten Bremen-München, die staatlichen Porzellan-Manufakturen, die Gobelin-Manufaktur in Nymphenburg erfuhren seine befruchtende Förderung. Auch auf großen Ausstellungen der angewandten Kunst in München, Dresden, Köln, Paris, Brüssel trat er mit seinen Raumgestaltungen, mit seinem schöpferischen Hausgerät, mit den nach seinen Angaben gestalteten Textilien und Keramiken hervor.

Eine Spitzenleistung Troosts sind seine innenarchitektonischen Ausgestaltungen der neuen Schiffe des Norddeutschen Lloyds, der „München“, des „Columbus“, der „Europa“ und der Schiffe der Sierra- und der Weser-Klasse. Einige Lloyd-Schiffe, an England zwangsweise ausgeliefert (jetzt unter den Namen „Ohio“ und „Homer“ laufend), künden auch dort die Gediegenheit deutscher Innenbaukunst, deutscher Werkarbeit und der Einfühlung in den internationalen Reisekomfort, Momente, die gerade den verwöhnten Ausländern die Benutzung der deutschen Lloyd-Dampfer so angenehm und wünschenswert machen.

Mit dem Umbau des Palais Barlow an der Briener Straße in München in das repräsentative und zugleich als Zentralstelle der Bewegung büromäßig-praktisch ausgestaltete „Braune Haus“ ist Troost mit der nationalsozialistischen Bewegung in engste Fühlung getreten, aus der die Aufträge für das „Haus der deutschen Kunst“ in München, zu dem am 15. Oktober 1933 der Grundstein gelegt wurde, für die neuen Führer- und Verwaltungsgebäude in München und für namhafte Bauaufgaben in Berlin erwachsen. Zwar sind zu all diesen Bauten die Pläne schon weit gediehen, besonders zum „Haus der deutschen Kunst“ sind sie baureif vorhanden, trotzdem aber empfindet jeder deutsche Kunstfreund die tiefe Tragik, die in der vorzeitigen Abberufung P. L. Troosts von seinem Werk liegt, und ermißt den Verlust, den das Kunstleben des neuen Deutschland durch den Tod des auf so vielen Gebieten anregenden, fördernden, helfenden und in allem seine schöpferische Natur bekundenden Baukünstlers erleidet.

Dr. G. J. Wolf.

MITTEILUNGEN

Professor Dr. phil. Dr.-Ing. e. h. Otto Eggert

beendete am 4. Februar sein 60. Lebensjahr. Im Jahre 1903 habilitierte er sich in der philosophischen Fakultät der Universität Berlin als Privatdozent für Geodäsie und wurde 1904 als ordentlicher Professor an die neubegründete Technische Hochschule Danzig berufen. Nach dem Kriege folgte er im Jahre 1921 einem Ruf an die Landwirtschaftliche Hochschule Berlin und 1925 an die Technische Hochschule Berlin. Neben seiner Lehrtätigkeit hat Eggert eine erfolgreiche literarische Tätigkeit entfaltet. Außer einer sehr großen Zahl von wissenschaftlichen Aufsätzen aus dem Gebiet der Geodäsie veröffentlichte er 1907 ein Lehrbuch der Geodäsie und übernahm im gleichen Jahr die Bearbeitung des wissenschaftlichen Teils der Zeit-

schrift für Vermessungswesen, die er bis heute fortgeführt hat. Seine Lebensarbeit bedeutet die Herausgabe des von Jordan begründeten Handbuchs der Vermessungskunde, dessen vier Bände er seit 1907 in vielen neuen Auflagen bearbeitet hat, eines Werkes, das seit Jahrzehnten in der geodätischen Literatur der ganzen Welt unbestritten die erste Stelle einnimmt.

Die Lebensarbeit Eggerts hat viele ehrende Anerkennungen gefunden. 1931 verlieh ihm die Technische Hochschule Hannover die Würde eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber. 1933 wurde Eggert die höchste akademische Ehrung zuteil, indem ihn die Professoren der Technischen Hochschule Berlin zum Rektor wählten.

Tagungen.

Der Reichsverband Deutscher Baumeister

hält am 23. Februar in den Kammer Sälen in Berlin, Teltower Straße 1—4, abends 8 Uhr eine Mitgliederversammlung ab, auf der Stadtrat Engel, Verkehrsdezernent der Stadt Berlin, Treuhänder der Arbeit für Brandenburg und Berlin, sprechen wird über das Thema „Verkehrspolitische und verkehrswirtschaftliche Probleme der Stadt Berlin“. Fachlich Interessierte sind eingeladen.

Baupolizei.

Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts vom 3. November 1933 — IV C 25. 33 —.

Begriffsbestimmung von „Reklamen“. Genehmigungspflicht für die Aufstellung oder Anbringung unbeschrifteter Tafeln. Gültigkeit eines Ortsstatutes.

Eine Plakatifirma hatte bei der Baupolizeiverwaltung in L. im Bezirk Münster die Errichtung von zehn unbeschrifteten Plakattafeln beantragt. Der Antrag war abgelehnt worden mit der Begründung, daß durch die Aufstellung der Tafeln die Eigenart des Straßen- und Ortsbildes beeinträchtigt werden würde. Nach fruchtloser Beschwerde beim Landrat legte die Firma Klage im Verwaltungsstreitverfahren ein. Der Bezirksausschuß hob den Beschwerdebescheid ohne weitere Begründung auf und erteilte die beantragten Genehmigungen. Der gegen diese Entscheidung vom

Landrat eingelegten Revision gab das Obergerverwaltungsgericht mit folgender Begründung statt. Der Verwaltungsrichter sei nicht befugt, an Stelle der zuständigen Baupolizeibehörde Genehmigungen zu erteilen. Außerdem wäre zu prüfen gewesen, ob die leeren Tafeln Reklameeinrichtungen gleichzuachten wären. Unter „Reklamen“ seien diejenigen öffentlichen Anzeigen zu verstehen, die durch das Auffallende ihrer Darstellung, die Häufigkeit ihrer Wiederholung oder auf ähnliche Art das Publikum auf geschäftliche Ankündigungen aufmerksam machen wollen. — In der fehlenden Prüfung dieser Gesichtspunkte läge ein Verfahrensmangel, der zur Aufhebung der Entscheidung hätte führen müssen. Bei erneuter Beurteilung könne davon ausgegangen werden, daß für freistehende, selbständige bauliche Anlagen darstellende, unbeschriftete Tafeln, und auch für Tafeln, die an Mauern oder Zäunen angebracht werden sollen, eine Baugenehmigungspflicht bestehe, sofern für Reklamevorrichtungen durch Ortsstatut gemäß § 3 des Gesetzes vom 15. 7. 1907 die Baugenehmigung vorgeschrieben sei. Denn derartige leere Tafeln hätten keinen eigenen Zweck, sondern erhielten ihre wirtschaftliche Bedeutung nur durch die Bestimmung, Träger von Plakaten und in Sonderheit auch Reklamen zu sein und wären deshalb Reklameeinrichtungen gleich zu achten. Außerdem sei zu beachten, daß das Gesetz vom 15. 7. 1907 den Schutz gegen Beeinträchtigung nur dann gebe, wenn die schutzwürdigen Straßen, Plätze oder Bauten in einem Ortsstatut einzeln genannt seien. B.

AMTLICHE NACHRICHTEN

Preußen.

Ernannt: zum Oberregierungs- und -baurat die Regierungs- und Bauräte (H.) Reichelt — unter Versetzung von Oppeln an die Regierung in Marienwerder —, Gelderblom in Minden und Lambert in Magdeburg; — zum Regierungs- und Baurat die Regierungsbauräte Moumalle, Vorstand des Staatshochbauamts in Köln — unter Versetzung an die Regierung daselbst —, Bubbers, Vorstand des Staatshochbauamts in Stuhm — unter Versetzung an die Regierung in Köslin —, und Schützer, Vorstand des Staatshochbauamts in Lötzen — unter Versetzung an die Regierung in Oppeln.

Versetzt: die Regierungs- und Bauräte (H.) Huntemüller von Marienwerder an die Bau- und Finanzdirektion in Berlin und Roseck von Köslin an die Regierung in Oppeln; — der Regierungsbaurat Dr.-Ing. Berger-Schaefer von Potsdam als Vorstand an das Staatshochbauamt in Köln; — der Regierungsbaurat (W.) von Hanfstengel vom Wasserbauamt in Köpenick an die Elbstrombauverwaltung in Magdeburg und der Regierungsbaurat Weinrich von Hagen nach Liegnitz unter Übertragung der Stelle des dortigen Kulturbaubeamten.

Beauftragt: Regierungs- und Baurat Petersen — Regierung Frankfurt a. d. Oder — mit der selbständigen örtlichen Bauleitung der Hochschule für Lehrerbildung daselbst.

Beurlaubt: Regierungs- und Baurat (H.) Löffken von der Regierung in Köln zwecks Verwendung im Reichsluftfahrtministerium.

Die Staatsprüfung haben bestanden: die Regierungsbauführer Friedrich-Ernst Pich, Dr.-Ing. Dietrich Lang, Wilhelm Prendel (Hochbaufach); —

Dithard Frhr. von d. Busche-Haddenhausen, Hubert Grunwald, Heinz Schelling (Wasser- und Straßenbau fach); — August Brackmann, Wilhelm Lechtenberg (Maschinenbau fach).

In den Ruhestand versetzt auf Grund des § 6 z. Wiederherstellg. des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 33: Ministerialdirektor i. e. R. Dr.-Ing. Kießling und Regierungsbaurat Mosterts in Bad Homburg v.d.H. (beim Staatshochbauamt).

In den dauernden Ruhestand versetzt: Regierungsbaurat Dr.-Ing. Helmrich in Liegnitz.

Die Regierungsbauräte (W.) Jehn, Vorstand des Wasserbauamts in Meppen, und Ludwig Weinrich beim Wasserbauamt in Frankfurt a. Main sowie der Geheime Regierungsrat Dr.-Ing. e. h. Dr. phil. Alexander Classen, früher Professor an der Technischen Hochschule Aachen, sind gestorben.

*

RdErl. d. FM. v. 5. 2. 1934, betr. Verwendung von Sperrholzplatten (V 11 Nr. 543/Td. — 8).

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat in seinem Runderlaß vom 15. 12. 1933 — 0.6100 Bh. V. 87/33 I B Bau — u. a. darauf hingewiesen, daß die Bestimmung in A § 9 Ziff. 7 der VOB., welche bei Auftragserteilungen die Ausschließung von Sperrholzplatten fordert, die ganz oder zum Teil aus ausländischem Holze in Deutschland angefertigt worden sind, nicht immer angewendet werden kann. Zur Zeit ist für eine große Zahl von Verwendungszwecken der Sperrholzplatten geeignetes schälfähiges Holz in Deutschland überhaupt nicht oder nicht in genügender Menge vorhanden. Die Sperrholzplattenindustrie ist

daher auf den Bezug solcher Hölzer (wie Okumé, Oregonpine, Abachi, Whitewood, Erle, Pappel) aus dem Auslande angewiesen. Die deutsche Volkswirtschaft und auch der deutsche Waldbesitz haben aber ein großes Interesse an der Erhaltung einer leistungsfähigen deutschen Sperrholzplattenindustrie.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten — Landesforstverwaltung — und dem Herrn Minister für Wirtschaft und Arbeit ersuche ich daher, bei der Ausschreibung und Zuschlagserteilung stets zu unterscheiden zwischen Sperrholzplatten, die

- a) aus deutschem Holze in Deutschland,
- b) aus ausländischem Holze in Deutschland und
- c) aus ausländischem Holze im Auslande hergestellt worden sind,

und die unter b) und c) aufgeführten Sperrholzplatten erst dann zu verwenden, wenn für den jeweiligen Zweck geeignete Sperrholzplatten der unter a) aufgeführten Gattung nicht erhältlich sind, ebenso die unter c) aufgeführten erst dann, wenn die unter b) und a) aufgeführten nicht beschafft werden können.

Ich ersuche, die technischen Vorschriften der VOB. mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

Im Auftrage
Eggert.

An die Regierungspräsidenten usw.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Erlasses des ehemaligen Ministers für Volkswohlfahrt vom 3. 12. 1926 — II 9 Nr. 486 —, betr. Prüfungsverfahren für schwierige statische Berechnungen*), werden im Anschluß an die früher in der „Volkswohlfahrt“, Amtsblatt des preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt, erfolgten Bekanntmachungen die Namen folgender Prüfindenieure bekanntgegeben:

Name, Titel, Wohnort u. Straße:	Fachgebiet
Provinz Ostpreußen:	
von Falck, Walter, Dipl.-Ing., Königsberg i. Pr., Hansaganstraße 87/89	Eisenbetonbau
Lucan, Eberhard, Dipl.-Ing., Königsberg i. Pr., Kronprinzenstraße 14	Stahlbau, Eisenbetonbau
Provinz Hannover:	
Müller, Ernst, Dipl.-Ing., Hannover, Plathnerstr. 28	Stahlbau, Eisenbetonbau
Remmers, Albr., Bauingenieur, Hannover, Kirchwender Straße 23 A	Stahlbau
Schaaf, Peter, Dipl.-Ing., Hannover-S., Albert-Niemann-Str. Nr. 12 A	Stahlbau
Stötzner, Dr.-Ing., Hannover, ist auch für Eisenbetonbau zugelassen.	
Provinz Westfalen:	
Dalgas, Hans-Erich, Dipl.-Ing., Essen-Ruhr, Otmarstr. 27	Eisenbetonbau
Heieck, Ludwig, Ingenieur, Essen, Wörthstraße 31	Stahlbau

*) Vgl. Zentralblatt der Bauverwaltung 1927, S. 63.

Name, Titel, Wohnort u. Straße:	Fachgebiet
Provinz Hessen-Nassau:	
Jäger, K., Dr.-Ing., Kassel, Kaiser-Friedrich-Str. 31	Eisenbetonbau
Schierholz, Carl, Dipl.-Ing., Frankfurt a. Main, Wingertstraße 27	Stahlbau, Eisenbetonbau
Rheinprovinz:	
Dirksen, Bernh., Dipl.-Ing., Aachen, Talbotstraße 1	Eisenbetonbau
Janetzky, G., OBERINGENIEUR, Düsseldorf, Karolingerstr. 85	Stahlbau
Jüngling, Heinrich, Krefeld-Uerdingen, Bismarckstr. 38	Eisenbetonbau
Koch, A., Dr.-Ing., Geilkirchen, Bez. Aachen	Eisenbetonbau
Pollmann, Wilh., Ingenieur, Düsseldorf, Karl-Anton-Str. 4	Stahlbau
Wiendieck, Kurt, Dr.-Ing., Düsseldorf-Lohausen, Im Grund 93	Stahlbau
Wolter, Friedrich, Dr.-Ing., Köln, Sülzgürtel 60	Stahlbau
Thüringen:	
Freke, Fritz, Dipl.-Ing., Eisenach, Uferstraße 38	Eisenbetonbau
Naumann, Leopold, Dipl.-Ing., Altenburg, Schützenstr. 19	Stahlbau
Zeidler, Heinrich, Dipl.-Ing., Jena, Nollendorfer Str. 7	Stahlbau, Eisenbetonbau.

In Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 — RGBl. S. 175 — und der 1. und 3. Durchführungsverordnung zu diesem vom 11. April 1933 — RGBl. S. 195 — bzw. 6. 5. 1933 — RGBl. S. 245 — sind folgende Herren aus der Liste der Prüfindenieure gestrichen worden:

1. Gesteschi, Dr.-Ing., Berlin W 30, Rosenheimer Straße 7,
2. Haber-Schaim, Dipl.-Ing., früher Berlin W 30, Landshuter Straße 1,
3. Kuhn, Viktor, Dipl.-Ing., Berlin W 50, Ansbacher Straße 28,
4. Sachs, Leo, Dr.-Ing., Magistratsbaurat a. D., Berlin-Südende, Porstellstr. 52 (früher Dortmund),
5. Salomonsen, M., Berat. Ingenieur, früher Berlin W 30, Landshuter Str. 37,
6. Samter, Max, Reg.-Baumeister a. D., Charlottenburg, Carmerstr. 11,
7. Katz, Paul, Ingenieur, Breslau 21, Viktoriastr. 9,
8. Seidemann, Leo, Berat. Ingenieur, Gleiwitz, Ebertstr. 38,
9. Abisch, Oskar, Dr.-Ing., Köln-Deutz, Gotenring Nr. 16,
10. Ehrlich, Dipl.-Ing., Düsseldorf, Goltsteinstr. 21,
11. Kaufmann, K., Dr.-Ing., früher Altona/Elbe, Holstenstr. 228.

Berlin, den 29. Januar 1934.

Der preußische Finanzminister.

Im Auftrage

V. 19. 2422/35.

Eggert.

Schriftleitung: Berlin C 2, Am Festungsgraben 1. Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: Ministerialrat Dr.-Ing. Nonn als Hauptschriftleiter und Geheimer Oberbaurat Gustav Meyer als Ingenieurschriftleiter, beide Berlin. — Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin
Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

ZENTRALBLATT DER BAUVERWALTUNG

VEREINIGT MIT

ZEITSCHRIFT FÜR BAUWESEN

MIT NACHRICHTEN DER REICHS- U. STAATSBEHÖRDEN · HERAUSGEGEBEN IM PR. FINANZMINISTERIUM

SCHRIFTFLEITER: DR.-ING. NONN UND GUSTAV MEYER

BERLIN, DEN 14. FEBRUAR 1934

54. JAHRGANG, HEFT 7

Alle Rechte vorbehalten.

Beilage 54. Jahrg., Heft 7, 1934.

RdErl. d. FM. v. 10. 2. 1934, betr. Gesetz über baupolizeiliche Zuständigkeiten. (V 18-2400/14.)

Die nachstehenden Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933¹⁾ werden bekanntgegeben.

Ausführungsbestimmungen vom 10. 2. 1934 zum Gesetz über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. 12. 1933 (GS. S. 491) - FM. V. 18-2400/14.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. 12. 1933 (GS. S. 491) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1.

a) Landkreise.

1. Zuständig für die Erteilung der Baugenehmigung und für die baupolizeilichen Abnahmen ist in den Landkreisen die Kreispolizeibehörde²⁾, sofern nicht gemäß § 1 Abs. 2 eine abweichende Regelung für einzelne Verwaltungsbezirke (kreisangehörige Städte, Ämter usw.) getroffen ist.

2. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. April 1934) gehen in den Landkreisen die bisher von den Ortspolizeibehörden wahrgenommenen Angelegenheiten:

Erteilung der Baugenehmigung und baupolizeiliche Rohbau- und Gebrauchsabnahmen

auf die Kreispolizeibehörde über. Das gleiche gilt, wenn im Bauschein Sonderbauabnahmen (Grundmauerabnahmen u. dgl.) vorgeschrieben sind. Solange eine abweichende Regelung gemäß § 1 Abs. 2 nicht ausdrücklich durch den Finanzminister getroffen worden ist, gilt die gesetzliche Zuständigkeit.

3. Alle Baupolizeigeschäfte, die das Gesetz nicht ausdrücklich der Kreispolizeibehörde überträgt, verbleiben der Ortspolizeibehörde; insbesondere bleibt die Ortspolizeibehörde für die laufende (sogenannte außerterminliche) Überwachung baulicher Anlagen während ihres Entstehens (Bauausführungen), für das Einschreiten gegen Mißstände an bestehenden baulichen Anlagen sowie zur Erteilung des Abbruchs Scheines (§ 34 Einheitsbauordnung) zuständig.

4. Soweit die Bauordnungen vorsehen, daß auf Antrag bei geringfügigen baulichen Anlagen von der Einholung der Baugenehmigung abgesehen und eine Bauanzeige für ausreichend erachtet werden kann, liegt die Entscheidung über den Antrag der Kreispolizeibehörde ob. Diese ist andererseits befugt, bei nicht genehmigungspflichtigen Bauten und Bauarbeiten eine Bauanzeige oder Einholung der Bau-

genehmigung zu verlangen. Ist durch Bauordnung in gewissen Fällen lediglich Bauanzeige vorgeschrieben, so ist sie bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten; hält diese die Einholung der Baugenehmigung für erforderlich, so ist die Angelegenheit an die Kreispolizeibehörde abzugeben.

5. Die Übertragung der Genehmigung von Bauanträgen auf unterstellte Polizeibehörden durch die Kreispolizeibehörde ist unzulässig; sie kann auch nicht durch die übergeordnete Polizeiaufsichtsbehörde erfolgen.

6. Die technische Bearbeitung der den Kreispolizeibehörden zugewiesenen Baupolizeigeschäfte obliegt grundsätzlich den Staatshochbauämtern. Sie sind hierfür von den Kreispolizeibehörden unmittelbar in Anspruch zu nehmen.

7. Steht der Kreispolizeibehörde ein von dem Kreiskommunalverbände eingerichtetes Kreisbauamt zur Verfügung, so kann der Regierungspräsident (Verbandspräsident) auf Antrag unter jederzeitigem Widerruf genehmigen, daß die technische Beratung der Kreispolizeibehörde ganz oder teilweise durch das kommunale Kreisbauamt wahrgenommen wird. Voraussetzung ist, daß der Leiter des Kreisbauamts eine ausreichende hochbautechnische Vorbildung besitzt, die baupolizeilichen und in Frage kommenden technischen Vorschriften beherrscht, mit den einschlägigen Fragen der Wohnungshygiene, des Städtebaues, des Denkmal- und Heimatschutzes durchaus vertraut und auch imstande ist, ästhetische Forderungen durchzuführen.

8. Die Kreispolizeibehörden sind berechtigt, die baupolizeilichen Abnahmen den ihrer Aufsicht unterstellten Polizeibehörden zu übertragen (§ 11 Pol.-Verw.-Ges. vom 1. 6. 1931). Eine solche Übertragung wird im allgemeinen zu beschränken sein auf kleinere Wohngebäude, einfache landwirtschaftliche Bauten (Ställe, Scheunen, Speicher usw.) in üblicher Bauart, Zu- und Abflußleitungen, fliegende Bauten (Karussells, Schaukelräder, Rutschbahnen, Schaubuden usw.) und auf geringfügige bauliche Anlagen, bei denen eine Rohbau- oder Gebrauchsabnahme für erforderlich erachtet wird.

9. Im Falle eines Bedürfnisses haben bei der Wahrnehmung derjenigen baupolizeilichen Aufgaben, die den örtlichen Polizeibehörden in den Landkreisen verbleiben, oder die ihnen von den Polizeiaufsichts-

¹⁾ Vgl. Zentralblatt der Bauverwaltung 1933, S. 671 u. 674.

²⁾ d. i. der Landrat.

behörden übertragen werden, die Staatshochbauämter auf Ersuchen der Ortspolizeibehörde amtlich mitzuwirken, sofern das betreffende Staatshochbauamt in dem Landkreise die technische Beratung der Kreispolizeibehörde in den Baupolizeigeschäften ausübt. Ein Bedürfnis wird dann als vorliegend zu erachten sein, wenn es sich um Wohngebäude handelt oder technische Gesichtspunkte hervortreten, für deren Beurteilung der Ortspolizeibehörde nach Lage der Dinge die erforderliche Sachkunde fehlt. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Staatshochbauamt und Ortspolizeibehörde über die Notwendigkeit der Mitwirkung entscheidet der Landrat.

Die Mitwirkung des Staatshochbauamtes erfolgt unentgeltlich.

10. Die Anträge auf Erteilung der Baugenehmigung sind grundsätzlich durch die Ortspolizeibehörde einzureichen und von dieser zusammen mit den Unterlagen ungesäumt an die Kreispolizeibehörde weiterzuleiten. Auch die Anträge für die vorgeschriebenen Abnahmen sind bei der Ortspolizeibehörde zu stellen und von dieser, falls sie nicht selbst mit den Abnahmen betraut worden ist, an die Kreispolizeibehörde weiterzuleiten. Das Nähere regelt der Regierungspräsident.

11. Alle Bauvorlagen sind (abgesehen von dem Bauantrag) künftig in je drei Stücken einzureichen; soweit die Bauordnung Abweichendes bestimmt, ist sie zu ändern. — Von den Bauvorlagen ist je 1 Stück zusammen mit dem Bauschein dem Bauherrn auszuhändigen, eine Abschrift des Bauscheines und je ein Stück der genehmigten Bauvorlagen erhält die zuständige Ortspolizeibehörde zum Zwecke der laufenden Überwachung der Bauausführung usw. Wo der Landrat gleichzeitig Ortspolizeibehörde (Provinz Hannover) ist, und wo Ortspolizeibehörden gemäß § 1 Abs. 2 die Zuständigkeiten aus Abs. 1 a. a. O. übertragen sind, sind zwei Stücke ausreichend.

12. Für die Genehmigung der Bauanträge einschl. der Rohbau- und Gebrauchsabnahmen sind von den Kreispolizeibehörden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührenordnung (VGO.) vom 30. Dezember 1926 (GS. S. 327 ff.) und der dazu ergangenen oder noch ergehenden Änderungsbestimmungen zur Staatskasse zu erheben.

Wirkt ein kommunales Kreisbauamt in den der Kreispolizeibehörde zugewiesenen Baupolizeigeschäften mit, so wird dem Kreiskommunalverbande ein Anteil an den aufkommenden staatlichen Verwaltungsgebühren überwiesen, über dessen Höhe der Finanzminister allgemeine Bestimmungen erlassen wird.

b) Stadtkreise.

13. In den Stadtkreisen tritt gegenüber den vor diesem Gesetz geltenden Zustände keine Veränderung ein. Dem Oberbürgermeister obliegt wie bisher als Ortspolizeibehörde die Baupolizei in ihrer Gesamtheit.

Zu § 2.

14. Die Bewilligung von Befreiungen (Dispensen) von zwingenden baupolizeilichen Vorschriften ist in Zukunft zusammen mit der Erteilung der Baugenehmigung einheitlich in die Hand der Baugenehmigungsbehörde gelegt. Solche Befreiungen kommen nur in Frage, wenn die Durchführung dieser Vorschriften im Einzelfalle zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder wenn Gründe des allgemeinen Wohles eine Änderung erfordern (vgl. § 5 Einheitsbauordnung). Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Befreiung besteht nicht.

15. Soweit gewisse Verwaltungsbezirke (Städte, Ämter u. dgl.) gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes durch den Finanzminister ermächtigt worden sind, die Befugnisse aus § 1 Abs. 1 a. a. O. auszuüben, steht auch ihnen die Dispensbefugnis zu.

16. Liegt ein Antrag auf Erteilung einer Befreiung im Zusammenhang mit einem Bauantrage vor, so hat die Baugenehmigungsbehörde in jedem Falle ihre Entscheidung in Form eines Beschlusses zu treffen. Das gleiche gilt, wenn ein Bauantrag aus Gründen des öffentlichen Wohles eine Abweichung erfordert.

Aus dem Beschlusse muß hervorgehen, von welchen Vorschriften der Bauordnung und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die Befreiung erteilt wird.

17. Wird die Befreiung erteilt, so ist auch in dem Bauschein anzugeben, auf welche Vorschriften sich die Befreiung erstreckt.

18. Wird die Befreiung versagt, oder wird sie unter Bedingungen erteilt, so hat die Baugenehmigungsbehörde den Dispensbeschluß dem Bauherrn zuzustellen. Es empfiehlt sich, den Beschluß zu begründen. Auf das gegebene Rechtsmittel (§ 2 Abs. 4) ist hinzuweisen.

19. Eine Beschwerde der Baugenehmigungsbehörde kommt nicht mehr in Frage, nachdem Baugenehmigung und Befreiung bei derselben Behörde zusammengefaßt sind.

Der Gesetzgeber hat auch davon abgesehen, dem Nachbar ein Beschwerderecht gegen die Dispenserteilung zu geben. Die Dispensbehörde ist indessen verpflichtet, zu prüfen, ob durch eine Befreiung berechnigte Interessen der Nachbargrundstücke berührt werden. In diesem Falle ist dem Nachbar vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Beschwerde im Aufsichtswege bleibt unberührt.

20. Bestimmte Dispensfälle von besonderer Bedeutung hat der Gesetzgeber an das vorhergehende Einverständnis des Regierungspräsidenten gebunden (§ 2 Abs. 2). — Es handelt sich dabei im wesentlichen um Befreiungen von den Bestimmungen der §§ 7—9 der Einheitsbauordnung, den Bestimmungen der Sonderpolizeiverordnungen für den Bau von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen³⁾, Lichtspieltheatern⁴⁾, Waren- und Geschäftshäusern⁵⁾ sowie um Befreiungen bei Bauten, die ganz oder teilweise für Rechnung von Gemeinden (Gemeindeverbänden) ausgeführt werden.

21. Der Regierungspräsident kann seine Zustimmung auch an Bedingungen knüpfen. Diese sind von der Baugenehmigungsbehörde zu berücksichtigen.

22. Die Zustimmung des Regierungspräsidenten ist zwingend vorgeschrieben. Fehlt die Zustimmung, so ist der Dispens nichtig.

Die Baugenehmigungsbehörde hat sorgfältig zu prüfen, ob ein Zustimmungsfall gegeben ist; sie ist der vorgeschetzten Dienstbehörde gegenüber insoweit — unbeschadet etwaiger zivilrechtlicher Haftung — voll verantwortlich.

23. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten im Zustimmungsverfahren kann nicht dadurch ein-

³⁾ Musterpolizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen — Erlaß der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 6. April 1909 und ergänzende Erlasse. (Heftausgabe: 6. erg. Aufl. Berlin 1929. Wihl. Ernst u. Sohn. 3,60 RM.)

⁴⁾ Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern usw. — Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 19. Januar 1926 — II 9 Nr. 709 —. (Heftausgabe: 2. erg. Aufl. Berlin 1929. Wihl. Ernst u. Sohn. 0,60 RM.)

⁵⁾ Sonderanforderungen an Warenhäuser und an solche anderen Geschäftshäuser, in denen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden — Ministerialerlaß vom 2. November 1908 (MBlV. 1908 S. 22).

geschränkt werden, daß Orts- und Kreispolizeibehörden ohne Genehmigung des Regierungspräsidenten die einschlägigen Bauordnungsvorschriften ändern.

24. Weil der Regierungspräsident schon bei bestimmten Dispensfällen im Zustimmungsverfahren mitwirkt, war es notwendig, vorzuschreiben, daß die zustimmende Behörde nicht für das Beschwerdeverfahren gebunden ist. Die Beschwerdeinstanz wird gegenüber einer früheren Zustimmung insbesondere dann ohne weiteres abweichen können, wenn ihr neue Gesichtspunkte im Beschwerdeverfahren vorgetragen werden. Das im Zustimmungsverfahren tätig gewesene Mitglied der Regierung gilt für das Beschwerdeverfahren nicht als behindert.

25. Die Gebühren für Befreiungen richten sich nach der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926 (G.S. S. 327 ff.) und den dazu ergangenen oder noch ergehenden Änderungsbestimmungen.

Zu § 3.

26. Mit der Vorschrift des § 3 Abs. 2 ist an Fälle gedacht, die nur eine geringfügige Änderung gegenüber den geltenden baupolizeilichen Vorschriften bedeuten und deren Erledigung ohne Beeinträchtigung eines öffentlichen Interesses den Baugenehmigungsbehörden zur selbständigen Entscheidung überlassen werden kann. Befreiungen von erheblicher Tragweite und von grundsätzlicher Bedeutung fallen nicht darunter.

27. Befreiungen für Bauten, die ganz oder teilweise auf Rechnung von Gemeinden (Gemeindeverbänden) ausgeführt werden, bedürfen in jedem Falle der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

28. Die Entscheidung im Falle des § 3 Abs. 2 unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Regierungspräsidenten. Die Fälle sind genau zu umgrenzen. Verfügungsentwürfe sind von dem Regierungspräsidenten persönlich oder von seinem Vertreter zu zeichnen.

Sonstige Vorschriften.

29. Soweit bei den Gemeinden (Gemeindeverbänden) Beamte vorhanden sind, die infolge der Überführung der Baupolizeigeschäfte von den Ortspolizeibehörden auf die Kreispolizeibehörde bei den Gemeinden (Gemeindeverbänden) entbehrlich werden, wird für diese im Einzelfall eine Regelung durch den Finanzminister im Benehmen mit dem Minister des Innern getroffen. Die Vorschriften des Kapitels V des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) finden Anwendung. Etwaige Berichte sind auf dem Dienstwege den beiden beteiligten Ministern vorzulegen.

30. Die Angestellten von Gemeinden (Gemeindeverbänden), die infolge der Überführung der Baupolizeigeschäfte von den Ortspolizeibehörden auf die Kreispolizeibehörde bei ihren bisherigen Beschäftigungsstellen entbehrlich werden, sollen, soweit wie möglich, bei den unterstellten Behörden im Bereich der preußischen Staatshochbauverwaltung im Vertragsverhältnis weiter beschäftigt werden. Das Nähere regelt der Finanzminister.

Popitz.

An die Ober- u. Regierungspräsid., den Polizeipräsidenten in Berlin, den Verbandspräsidenten d. Siedlungsverbände Ruhrkohlenbez. in Essen, die Landräte, die Ortspolizeibehörden (in Stadtkr. Oberbürgermeister) u. d. preuß. Staatshochbauämtern.

